

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: cornelia.kern@bmvrdj.gv.at

Wien, am 11. Juni 2018

21/ 18/69

BMVRDJ

Richtlinienvorschlag zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (COM(2018) 185)

Referent: VP Dr. Georg Friedrich Schwab, RA in Wels

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) ist die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Rechtsanwälte in Österreich und als solche zur Wahrung der Rechte und Angelegenheiten sowie zur Vertretung der österreichischen Rechtsanwälte auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene berufen. Als solcher obliegen ihm besonders die Erstattung von Gesetzesvorschlägen und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie die Anzeige von Mängeln der Rechtspflege und Verwaltung bei der zuständigen Stelle und die Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung von Rechtspflege und Verwaltung.

Der ÖRAK erlaubt sich, zu dem **Richtlinienvorschlag zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften (COM(2018) 185)** wie folgt Stellung zu nehmen:

Nochmals ist zu betonen, dass es ein grundsätzliches Anliegen auch der österreichischen Rechtsanwälte ist, den Schutz und den Ausbau der Rechte von Verbrauchern sowohl auf nationaler als auch auf Ebene der Europäischen Union zu unterstützen. Die vorliegende Initiative der Europäischen Union wird daher grundsätzlich auch von den österreichischen Rechtsanwälten positiv gesehen.

Zum Vorhaben, wirksamere, verhältnismäßigere und abschreckendere Sanktionen einzuführen, kann seitens der Rechtsanwaltschaft nur betont werden, dass alle diese Sanktionen in ihrer nationalen Umsetzung jedenfalls auf dem Boden der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und mit umfassender Kontrolle durch die ordentlichen Gerichte umzusetzen sein werden. Die mit dem Richtlinienvorschlag anklingenden Defizite der bisherigen Regelung im Sinne zu geringer Wirksamkeit der bisherigen Schutzvorschriften sollten keinesfalls ausschließlich über Sanktionen, sondern auch mit anderen Maßnahmen etwa im Vorfeld von Verbrauchergeschäften beseitigt werden. Entgegenzutreten ist jedenfalls Bestrebungen, dass Sanktionen wie auch andere Durchsetzungsmittel sich aus dem unmittelbaren Interessensbereich des zu schützenden Verbrauchers heraus verselbständigen, etwa im Interesse hoher Unternehmensstrafen zu Gunsten des Staates oder im Interesse von Verbänden mit signifikanten eigenen wirtschaftlichen Interessen an Verbraucherverfahren.

Primärer Zweck aller Schutzvorschriften sollte daher auch sein, dem geschädigten Verbraucher den tatsächlich erlittenen Schaden zu ersetzen, während (hohe) Unternehmensstrafen wohl eher nur generalpräventive Wirkung haben können und daher umso restriktiver damit umzugehen sein wird, je weiter sich Verbraucherverfahren nach Zielsetzung und Nutzen vom Einzelinteresse entfernen.

Hinsichtlich der vorgesehenen individuellen Rechtsbehelfe für Verbraucher ist der Richtlinienvorschlag durchaus unkonkret. Auch hier ist zu betonen, dass alle Rechtsbehelfe selbstverständlich auf dem Boden der österreichischen Rechtsordnung stattzufinden haben, deren Einhaltung nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwälte von den ordentlichen Gerichten in völlig ausreichender Weise auch bei den Verbraucherrechten gewährleistet werden kann.

Die Grundsätze des Rechtes auf den gesetzlichen Richter und des „fair trial“ werden jedenfalls bei allen Streitbeilegungsmethoden, wie vereinfacht sie auch immer wünschenswert wären, zu beachten sein, weshalb seitens der Rechtsanwaltschaft erhebliche Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit und der Effizienz gerade auch von Online-Schlichtungseinrichtungen bestehen. Zu denken ist hier auch an Probleme mit der Zuordnung, welcher Staat mit seiner Rechtsordnung Entscheidungen nichtgerichtlicher Schlichtungseinrichtungen bei einem Online-Verfahren deckt und welche Garantien etwa im Vollstreckungsfall bei Schadenersatz und Strafen gegeben werden können. Für Österreich wird jedenfalls zu beachten sein, dass Rechtsbehelfe beim Schadenersatzrecht in der letztinstanzlichen Entscheidungshoheit der ordentlichen Gerichte verbleiben, weil nur diese gewährleisten können, dass die Bestimmungen über den Schadenersatz, die einen zentralen Punkt im Rahmen der zivilrechtlichen Rechtsordnung darstellen, im Hinblick auf die Interessen sämtlicher Beteiligten gewahrt sind. Auch für unlautere Geschäftspraktiken bietet die österreichische Rechtsordnung bereits jetzt Regelungen, die nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwälte für Verstöße mit Inlandsbezug ausreichend sind.

Regelungen, die darauf abzielen, für Verbraucher mehr Transparenz auf Online-Marktplätzen zu gewährleisten, sind zu begrüßen.

Auch die Ausweitung des Verbraucherschutzes im Bereich digitaler Dienstleistungen ist für die Verbraucher grundsätzlich sicherlich zu begrüßen. Seitens der österreichischen Rechtsanwälte ist diesbezüglich aber auf die bereits anlässlich der



Stellungnahme zum VRUG (Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) und zum FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz) geäußerten Bedenken im Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufsausübung zu verweisen, die sich während der seitherigen Geltungsdauer dieser gesetzlichen Bestimmungen bisher nicht zerstreut haben und deren Verschärfung durch die nun geplanten Änderungen mit der bereits dort angeführten Begründung klar zurückgewiesen werden muss: Es scheint im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot nicht sachgerecht und nachvollziehbar, weshalb Verträge über Finanzdienstleistungen oder mit Amtsträgern von den Informationspflichten gemäß den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes ausgenommen sind, nicht jedoch Verträge mit Anwälten. Mehr noch ist nochmals auf das Erfordernis einer Herausnahme der anwaltlichen Tätigkeit aus dem Anwendungsbereich des FAGG hinzuweisen, weil es keine sachliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung der anwaltlichen Tätigkeit etwa mit der Tätigkeit der Finanzdienstleister gibt.

Unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgebotes ist es nicht nachvollziehbar, dass Waren und Dienstleistungen im Hinblick auf die Rücktrittsrechte und die Konsequenzen des Vertragsrücktrittes unterschiedlich geregelt werden. Bei Dienstleistungen, die sich schon ihrer Art nach eindeutig an den persönlichen Bedürfnissen des Kunden orientieren, wie dies bei rechtsanwaltlichen Vertretungsleistungen regelmäßig der Fall ist, sind Ausnahmen zu den Rücktrittsrechten auch bei Verbrauchern sachlich jedenfalls zumindest im Sinne einer Angleichung an die angestrebten Erleichterungen beim Warenverkehr gerechtfertigt.

Dass die vorgesehenen Erleichterungen des Richtlinienvorschlages bei den Belastungen für kleinere und mittlere Unternehmen betreffend Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften oder Geschäften, die außerhalb der Geschäftsräume geschlossen werden, wiederum lediglich Waren als Leistungsinhalt definieren, ist ebenso unsachlich und daher auf Dienstleistungen, wie sie regelmäßig von den Anwälten erbracht werden, auszuweiten. Eine Vereinfachung und Deregulierung beim Formular- und Dokumentationswesen wäre gerade auch für kleine bis mittelgroße Anwaltskanzleien höchst sinnvoll.

Die Ausführungen des Richtlinienvorschlages zur Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften im Verbraucherschutz sind wiederum dahingehend zu beurteilen, dass sämtliche Abschreckungs- und Sanktionsmaßnahmen einerseits und sämtliche Stärkungsmaßnahmen für die individuellen Verbraucherrechte andererseits wiederum mit allen Garantien der Rechtsstaatlichkeit und eines ordentlichen, gerichtlich kontrollierten Verfahrens innerstaatlich durchzuführen sein werden. Bei den geplanten Abschreckungs- und Sanktionsmaßnahmen ist auch sicherzustellen, dass das Instrumentarium, das den Verbrauchern an die Hand gegeben wird, auch größtmöglichen Schutz vor Missbrauch durch nicht staatliche bzw. nicht der gerichtlichen Kontrolle unterliegende Einrichtungen mit gar überwiegendem wirtschaftlichem Eigeninteresse bietet.

Jedenfalls abzulehnen wäre nach Ansicht der österreichischen Rechtsanwälte auch eine Verquickung der Sanktionen im Sinne der zu verhängenden Strafbeträge einerseits mit den Verfahrenskosten bei der Durchsetzung der individuellen Verbraucherrechte andererseits dahingehend, dass diese Verfahrenskosten im



Umweg über die eingehobenen Geldstrafen zu einer anderen Kostenstruktur als jene bei den ordentlichen Gerichtsverfahren führen könnten.

Im Rahmen der nationalen Umsetzung wird Österreich sicherzustellen haben, dass die hohen rechtsstaatlichen Garantien in Österreich uneingeschränkt auch auf Entscheidungen in verbraucherbezogenen Schlichtungsverfahren anderer Mitgliedsstaaten anzuwenden sind. Dies gilt nicht nur für die Gewährleistung eines „fair trial“ in allen Verfahren, die die Umsetzung der Verbraucherschutzbestimmungen der EU zum Inhalt haben, sondern ebenso für den Schutz der höchstpersönlichen Rechte des Einzelnen bei der Entscheidung, ob und wie er seine Interessen im Rahmen des innerstaatlichen Rechtssystems unter umfassender Wahrung seiner verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte wahrnimmt.

Nochmals ist zu betonen, dass im Rahmen der Umsetzung des Richtlinienvorschlags auch die Berücksichtigung der Anliegen und Bedenken der Anwaltschaft zum VRUG bzw. FAGG stattfinden kann.

Der ÖRAK dankt abschließend für die Möglichkeit zur Abgabe der gegenständlichen Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rupert Wolff